

Die vermehrten Aufgaben und Verantwortlichkeiten der Sektionschefs

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung**

Band (Jahr): **19 (1943-1944)**

Heft 42

PDF erstellt am: **26.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-712140>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die vermehrten Aufgaben und Verantwortlichkeiten der Sektionschefs

Es sei hiermit im 5. Kriegsjahr jener Kategorie militärischer Funktionäre gedacht, von denen man nicht zu sprechen pflegt, auf welchen aber ein wesentliches Hauptgewicht liegt; sie gehören zu den «Stillen im Lande» und arbeiten tagtäglich in treuer Pflichterfüllung für die Armee und damit für Volk und Vaterland. Es sind die **Sektionschefs**.

In Artikel 152 der Militärorganisation finden wir die gesetzliche Grundlage für die Stellung des Sektionschefs. Dort heisst es: «Nach Bedarf werden die Kreise eingeteilt, deren Leitung einem Sektionschef obliegt.» Seine Anstellung und Belohnung erfolgt also durch die Kantone; er ist somit ein kantonaler Funktionär, wenn auch in der Regel im Nebenamt.

Der Sektionschef vermittelt den Verkehr zwischen der **Militärbehörde und den Wehrpflichtigen**; er ist ein Bindeglied zwischen beiden; er ist als Vertrauensperson der Militärbehörde ein **Eckpfeiler** in seiner Sektion, im Lande draussen.

Ein früher wohl kaum geahnter Ausbau unserer Wehrkraft und damit eine größtmögliche Verstärkung der Landesverteidigung und schlagfertige Bereitschaft, die vom letzten Wehrmann, also vom Dienst-, wie Hilfsdienst-, Luftschutz- und Ersatzpflichtigen immer mehr Leistungen verlangt, kann unmöglich an den Pfeilern und Trägern unseres Wehrwesens unbemerkt vorübergehen.

Ueber die **allgemeinen Aufgaben** der Sektionschefs schreiben, heisst, sich an den Alltag erinnern, an Vergangenes und Kommendes, an das Leben, wie es kommt und geht, an ernste und frohe Stunden, an Sorgen und Glück, an Treue und Hingabe, an Ausdauer und Willensstärke, an Glaube und Zuversicht.

Ich sehe ein Bild vor mir, das einem jungen Schweizer, der es in jungen Jahren erlebt, zum bleibenden Erlebnis wird: der **Tag der Rekrutierung**. Das Dienstbüchlein, das ich zuvor erhalte und in welchem die Schriftzüge des Sektionschefs, meines Sektionschefs, verewigt sind und das ich mit großer Sorgfalt aufbewahre, ist mir heiliges Symbol. Ich gehe in der Folge zum Sektionschef, wenn ich die Adresse wechsle, wenn ich den Militärflichtersatz bezahle, wenn ich die bisherige Wohngemeinde verlasse, wenn ich über irgendeine militärische Frage im unklaren bin oder sonst etwas Militärisches auf dem Herzen habe. Der Sek-

tionschef ist mir Vertrauensperson, Bindeglied und Vermittler zur Militärbehörde.

Die Arbeit des Sektionschefs ist gleichbedeutend mit der Kenntnis des gesamten militärischen Kontrollwesens. Diese große Wertung ist ohne weiteres gegeben, sie verlangt eine restlose Gewissenhaftigkeit, Zuverlässigkeit und Pünktlichkeit, eine **Persönlichkeit**. Familienangehörige oder andere Personen kommen daher nur bei einer **formellen** Stellvertretung in Frage.

Der Sektionschef muß, um richtig und erschöpfend Auskunft geben zu können, über alle militärischen Belange vollständig im Bilde sein. Dies ist aber gar nicht so einfach und ohne besonderes Bemühen auch nicht möglich. Denken wir nur an die alljährlich an die Wehrmänner zu erteilenden Auskünfte über ihre Dienst- bzw. Einrückungs- und Ersatzpflicht. Wenn dann noch zeitliche Verschiebungen zu Neuorganisationen hinzukommen, wie dies insbesondere für die Jahre 1938 und 1939 zutrifft oder aber Rückerstattungsbegehren im Zeitalter der Wiederholungskurse als namentlich während des gegenwärtigen Aktivdienstes mit seinen Diensthilfen und Ausgleichsdiensten, dann ist gelegentlich die Auskunfterteilung eine etwas heikle Angelegenheit, die besondere Vorsicht und Aufmerksamkeit und damit Zeitaufwand verlangt.

Man hat seinerzeit, im Zusammenhange mit der neuen Truppenordnung, immer wieder die Beobachtung machen müssen, daß Wehrmänner, die erstmals nach neuester Ordnung einzurücken hatten, ihre Einteilungseinheit auf dem Aufgebotsplakat nicht kannten, weil die Zugehörigkeit zum höhern Verband gewechselt hat und dieser nicht bekannt war.

Als **Grundsatz** muß für den Sektionschef allezeit gelten, daß der Wehrmann für anbegehrte Auskunft sein **Dienstbüchlein vorzuweisen hat**. Der Sektionschef trägt hier eine ganz besonders große Verantwortung, denn ob richtig oder unrichtig Auskunft erteilt wird, muß in Fällen des Nichteinrückens von Wehrmännern bei der Strafzumessung berücksichtigt werden.

Bei allen Arbeiten des Sektionschefs richtet sich sein Augenmerk immer wieder darauf, daß in der Sektion wohnhafte Wehrmänner wirklich alle restlos erfaßt werden.

Kontrollen und Bücher: Die Stammkontrolle, heute vielenorts ersetzt durch Kontroll-Karten, die der Sektionschef für jede Sektion nach Jahrgängen zu

führen hat, bilden die **Grundlage für das militärische Kontrollwesen** und damit für den **personellen Bestand der Armee und den Militärflichtersatz**. Diese offensichtliche Bedeutung, die der Führung der Stammkontrolle bzw. den Kontrollkarten zukommt, gebietet eine lückenlose, sorgfältige und saubere Arbeit.

Ein Kassenbuch soll jederzeit Auskunft geben über den amtlichen Geldverkehr des Sektionschefs. An Ein- und Ausgängen von Geldern fallen in Betracht: Ersatzbeträge, Bußen, Depotgebühren, Zeughauskosten usw. Schließlich soll eine Dienstbüchlein-Kontrolle oder aber eine einfache Geschäftskontrolle jederzeit Auskunft geben über den Ein- und Ausgang der Dienstbüchlein, sowie wichtiger Aktenstücke.

Die **Hilfsdiensttrödel**, die früher durch die Sektionschefs zu führen waren, sind durch die neue Hilfsdienstverordnung in Wegfall gekommen. An ihre Stelle traten, statt 12, 31 Hilfsdienstgattungen. Sie sind, je nach Zuweisung der Kontrollführung, durch die Kreiskommandanten oder aber die vorgesezte kantonale Militärbehörde zu führen.

Das **Dienstbüchlein** wird jedem ins dienstpflichtige Alter tretenden Schweizerbürger vom Sektionschef des Wohnortes in der Muttersprache ausgestellt und ist vom Pflichtigen, in Anwesenheit des Sektionschefs, auf Seite 1 zu unterzeichnen, wobei der Wehrmann auf die wichtigsten Bestimmungen, die alle im Anhang des Dienstbüchleins gedruckt enthalten sind, aufmerksam gemacht wird.

Für die im **Ausland sich aufhaltenden Schweizerbürger** erstellt das zuständige Schweizerische Konsulat oder die Schweizerische Gesandtschaft das Dienstbüchlein. Dieses darf nur unter Vorlage eines amtlichen Ausweises, wie Geburtschein, Heimatschein oder Familienbüchlein, ausgestellt werden. Das Dienstbüchlein, in sauberer Schrift ausgestellt, bildet den persönlichen militärischen Ausweis für den Wehrmann. Eine Veräußerung, Hinterlegung oder Verpfändung seitens des Wehrmannes ist unter Straffolge gestellt, sowohl nach den Bestimmungen der Kontrollverordnung, als nach Militärstrafgesetz.

Der Sektionschef, wie übrigens jeder Militärbeamte, stellt bei jeder sich bietenden Gelegenheit an Hand des Dienstbüchleins fest, ob der Träger desselben militärisch einwandfrei ist, sei es in bezug auf die Dienst- oder Ersatzleistung wie das Meldewesen. Von jeder Anmeldung erstattet der Sektions-

chef seiner vorgesetzten Stelle Meldung nach Formular. Dasselbe trifft zu bei Todesfällen, wobei nötigenfalls für den Einbezug und Ablieferung der militärischen Bewaffnung und Ausrüstung Sorge zu tragen ist.

Für viele Sektionschefs bedeutet in **Friedenszeiten** die alljährlich vorzunehmende **Kontrolle der Schießpflicht** eine große, zeitraubende Arbeit, die jedoch unerlässlich ist und wobei nicht nur jedes einzelne Resultat zu überprüfen, sondern auch die erfüllte Pflicht ins Dienstbüchlein einzutragen ist. Mittels eines besondern Formulars ist dem kantonalen Korpskontrollführer Meldung zu erstatten. Weil für die Erfüllung der Schießpflicht das Wohnortsprinzip maßgebend ist, muß somit auch der Wohnort beachtet werden. In abweichenden Fällen soll eine Bewilligung der zuständigen Militärbehörde vorliegen. Endlich ist die Erfüllung und damit der Ausweis der Schießpflicht zeitlich beschränkt. Wer sich nach dem 31. August ausweist, wird bußenfällig, abgestuft

nach Graden: Of., Uof., Gfr. und Soldaten.

Der Sektionschef hat gelegentlich, neben seinen täglichen und periodischen Arbeiten, an Rekrutenaushebungen, Inspektionen, Taxationen und Kontrollbereinigungen teilzunehmen. Sodann wacht er sorgsam darüber, daß die militärischen Plakate in den Gemeinden rechtzeitig und richtig angeschlagen werden und daß sie während der Gültigkeitsdauer leserlich bleiben.

Geht ein Wehrmann nur zu vorübergehendem Aufenthalt, also nicht über 3 Monate, und gehen Saisonangestellte und Angestellte eidgenössischer Firmen usw. nicht über 6 Monate ins Ausland, dann bleibt die Anmeldung beim Sektionschef des bisherigen Wohnortes bestehen und es hat in einem solchen Falle der Wehrmann für **Verbindung** mit dem Sektionschef zu sorgen. **Während der Zeiten aktiven Dienstes gelten besondere Vorschriften im Sinne der erschwerten Ausreise.**

Endlich hat der Sektionschef bei ihm

eingehende Gesuche und Begehren militärischer Art zu begutachten und an die zuständige Stelle weiterzuleiten, sowie Informationen durch die vorgesetzte Behörde prompt und treffend zu beantworten.

In Militärflichtersatzangelegenheiten ist die umfassende Kenntnis des Sektionschefs über Einkommens- und Vermögensverhältnisse, soweit nicht die Steuerrödel der zivilen Steuerbehörden hinreichende Unterlagen vermitteln, ein wertvoller und unerlässlicher Faktor.

Hand in Hand mit einer freudig-militärischen und patriotischen Einstellung der schweizerischen Bevölkerung ging schon etliche Jahre vor Kriegsausbruch 1939 naturgemäß und folgerichtig die Weiterentwicklung im Ausbau unserer Wehreinrichtungen. Dies bedingte eine ganze Reihe militärischer Gesetze, Verordnungen, Beschlüsse und Weisungen am laufenden Band, die sich fast alle irgendwie in der praktischen Durchführung oder Auswirkung bei den Sektionschefs fühlbar machten.

(Schluß folgt.)

Einsatz der Ortswehren in Manövern der Truppe

Irgendwo in unserem Lande führte die Truppe Manöver durch. In das neuzeitliche Kampfgeschehen dieser Manöver wurden auch die **Ortswehren** des betreffenden Raumes einbezogen mit dem Zweck, die Zusammenarbeit derselben mit der Truppe zu erproben und speziell um den Ausbildungsstand der Ortswehren feststellen zu können.

Gewiß hat während dieses Krieges auch der militärisch nicht geschulte Schweizer gemerkt, daß unser Land bei einem Ueberfall von einer Stunde auf die andere in einen totalen Krieg verwickelt werden könnte. Längst hat jedermann eingesehen, daß unser Land eigentlich zwei Grenzen hat, nämlich die Grenze um unser Land herum, markiert durch die Grenzsteine und das Himmelsgewölbe über unserer Heimat. Letztere Landesgrenze ist am raschesten überwunden und ein Gegner, der von dort kommt, kann innert kürzester Zeit das ganze Volk angreifen.

Dieser zweite Weltkrieg erfaßt dort, wo er anpackt, alles gleichzeitig und scharf, also die Armee, die L.O., die O.W. usw. Es kämpft also nicht mehr die Armee allein und es kämpfen nicht mehr die L.O. und O.W. allein. Im Abwehrkampf bilden alle gutgesinnten Schweizer und Schweizerinnen eine Art Arbeitsgemeinschaft mit dem schönen Ziele, die Heimat zu erhalten. Diese Zusammenarbeit **aller** im Kriegsfall verwirklicht sich aber nicht von einer Stunde zur andern reibungslos. Es muß diese wichtige Zusammenarbeit schon zu Friedenszeiten studiert, organisiert

und eingeübt werden. Ganz besonders wichtig ist, daß wenigstens alle Chargierten von dieser Zusammenarbeit klare Begriffe erhalten. Diese Zusammenarbeit fördert sodann bei den Chargierten die Gefechtsphantasie, welche ihnen in unvorhergesehenen Fällen das Improvisieren ermöglicht. Die Chargierten müssen wissen, auf was es bei der Zusammenarbeit ankommt.

Immer wieder liest man in den Zeitungen und hört es in Ansprachen, daß in der gegenwärtigen Lage größte Wachsamkeit unseres Landes nach außen und innen nötig seien. Diese sicher notwendige Wachsamkeit betrifft aber nicht nur die Armee und die Behörden, sondern eben wieder das ganze Volk. Jeder Schweizer und jede Schweizerin ist verpflichtet, der Heimat gegenüber zum Rechten zu sehen. Jeder Schweizer und jede Schweizerin, ob Offizier oder Soldat, ob Luftschutzmann oder Ortswehrosoldat, ob Hausfrau oder FHD, kämpft gegen die Zersetzung des guten Schweizergeistes. Beeinflussung von außen ist der größte Feind von Ruhe und Ordnung im Lande. Gewiß ist die Armee die beste Kraft zur Erhaltung unserer Freiheit, aber sie allein genügt in der heutigen Zeit nicht mehr, das ganze Volk ist mitverantwortlich. Es darf einmal gesagt werden, daß Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten außer Dienst genau gleich mitverantwortlich sind, wie wenn sie im Dienste wären. Sie gehen dem übrigen Volk mit dem guten Beispiel voran und bilden so für die Erhaltung der Freiheit,

Selbständigkeit und Unabhängigkeit die Stützen und Grundmauern. Wir alle wollen wachsam sein und unser geistiges Anbauwerk stündlich überwachen und im guten Sinne fördern. Sprechen wir doch mehr nur vom Guten und bekämpfen so die Kritiksucht, welche Unfrieden und Uneinigkeit zur Folge hat.

Die Manöver zeigten betreffend Einsatz der Ortswehren zwei verschiedene Räume. Im einen Raum hatte die alarmierte Truppe einzurücken und zu mobilisieren. Im andern Raume hatte die alarmierte Truppe unter Feindeinwirkung zu mobilisieren. Hier mußte also die Truppe mobilisieren und gleichzeitig den in den Mobilmachungsraum eingedrungenen Gegner bekämpfen.

Im ersten Raum wurden mit der Truppe auch alle Ortswehren alarmiert. Es kam für die Ortswehren darauf an, alle für eine rasche und sichere Mobilmachung wichtigen Objekte zu bewachen und wenn notwendig zu verteidigen zugunsten der mobilisierenden Truppe. Die Ortswehren hatten diese Aufgabe zu erfüllen, bis die Truppe fertig mobilisiert hatte oder bis sie die Bewachung selbst übernahm und da und dort auch bis sie den Mobilmachungsraum verlassen hatte. Teile von Ortswehren überwachten nach dem Abmarsch der Truppe ihr zurückgelassenes Material und Magazine sowie Interniertenlager.

Die Ortswehren arbeiten innerhalb ihres Ortes und seiner Umgebung. Hier kennen sie Weg und Steg auch in